

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nis in der Geltendmachung unterlagen die Ansprüche jedoch – im Rahmen der obligatorischen Verjährung von fünf Jahren – der Verwirkung oder Herabsetzung<sup>2</sup>.

Nach dem neuen Recht ist die *Nachforderung* von Unterstützungsbeiträgen *auf ein Jahr begrenzt*. Sicher liegt es im Interesse der Beteiligten, die Unterstützungspflicht möglichst rasch abzuklären. Nun kann es aber Fälle geben, bei denen die Prüfung der Leistungsfähigkeit längere Zeit zurückgestellt werden muss. Wir denken an den Fall eines Unterstützungspflichtigen, der als Selbständigerwerbender mit seinen Geschäftsabschlüssen im Rückstand ist. Ein solch wichtiger Grund sollte der Armenbehörde das Recht geben, Unterstützungsbeiträge gegebenenfalls für länger als ein Jahr nachzufordern.

Von eminenter Wichtigkeit ist schliesslich die Frage des *Wahlrechtes beim Gerichtsstand*. Die Klage kann am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten erhoben werden. Wenn im Vaterschaftsprozess geltend gemacht wurde, der Gerichtsstand des Beklagten habe sich oft als ungeeignet erwiesen, indem der von der Klage Bedrohte seinen Wohnsitz wechselte, sich unauffindbar machte und damit die rechtzeitige Klageerhebung vereitelte<sup>3</sup>, kann dies auch bei einer Unterstützungsklage gesagt sein. Dazu kommt, dass gegenüber mehreren Pflichtigen mit verschiedenem Wohnsitz getrennte Verfahren nötig werden. Soll dieses Privileg, Klageerhebung am Wohnsitz des Klägers, auch für das Gemeinwesen gelten? Soll z.B. die Fürsorgebehörde der Stadt Zürich alle ihre Unterstützungsklagen in Zürich anheben können, unberücksichtigt, ob die Beklagten in Genf, im Wallis oder im Tessin wohnhaft sind? Meines Erachtens sollten die Armenbehörden nur dann von diesem Recht Gebrauch machen können, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

<sup>2</sup> BGE 58 II 330; 74 II 21; 76 II 114.

<sup>3</sup> Egger, Art. 312 N 2; Hegnauer, Art. 312/313 N 23.

## Literatur

*Aktion 7 Pro Juventute 1978*, Pro Juventute, Postfach, 8022 Zürich.

Mit der Aktion 7, Informations- und Koordinationsstelle für den freiwilligen Sozialeinsatz Jugendlicher, gibt Pro Juventute Auskunft über:

- Information und Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten für Gruppen und Einzelne in der Schweiz und im Ausland;
- Information und Vermittlung für Dienstempfänger von Sozial- und Gemeinschaftsdiensten;
- Planungs- und Beratungsstelle in Fragen der Sozial- und Gemeinschaftsdienste;
- Kurse und Fachtagungen;
- Werbung und Vertretung der Interessen für den freiwilligen Sozialeinsatz und Gemeinschaftsdienst.

*Jugendferien-Hinweise*, Pro Juventute, Zentralsekretariat, Postfach, 8022 Zürich.

Der Inhalt dieses Heftes soll Anregungen vermitteln über Ferienmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien. Das zusammengestellte Angebot erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit, wie auch Pro Juventute die zusammengestellten Angaben nicht überprüfen konnte.

*Veranstaltungs- und Kurskalender*, Pro Juventute, Freizeitdienst, Postfach, 8022 Zürich.

Der Veranstaltungskalender 1978 liegt vor. Er ist in folgende Fachgebiete gegliedert: pädagogische, psychologische, methodische Führungskurse; Kind, Familie und Erziehung; Politik, Tagesfragen; Massenmedien, Spiel, Theater, Puppenspiel; Singen, Musizieren, Tanz; Werken und Gestalten; Sport-, Wander- und Lagerleitung; berufsbegleitende Kurse; Verschiedenes.